

Öffentlichkeitsprinzip – Ihre Rechte

Merkblatt für Gesuchstellende

1. Wann gilt das Öffentlichkeitsprinzip?

Das Öffentlichkeitsprinzip ist auf die kantonale Ebene beschränkt. Es gilt grundsätzlich für die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Ebenso für Private, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat (Art. 2 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip [Öffentlichkeitsgesetz, KGÖ, BR 171.000]).

Das Gesetz sieht jedoch in Art. 3 KGÖ aus unterschiedlichen Gründen Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich vor. So unterstehen etwa die Graubündner Kantonalbank, die Rhätische Bahn, die Justizbehörden im Bereiche der Rechtspflege und die Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, namentlich das Kantonsspital Graubünden, die Psychiatrischen Dienste Graubünden, sowie die Sozialversicherungsanstalt nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.

2. Was für einen Anspruch haben Sie aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips?

Nach dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 7 Abs. 1 KGÖ). Der Zugang wird - grundsätzlich nach dem Wunsch der gesuchstellenden Person - gewährt durch Auskunft über den Inhalt des Dokuments, durch Einsichtnahme in das Original oder in eine Kopie des Dokuments vor Ort oder durch Aushändigung bzw. Zustellung von Kopien (Art. 7 Abs. 2 KGÖ). Was als "amtliches Dokument" gilt, wird in Art. 6 KGÖ näher umschrieben. Als Dokumente kommen Textdokumente, Pläne, Zeichnungen und Bilder in Papierform ebenso wie Textdokumente, Ton- oder Bildaufzeichnungen

auf elektronischen Datenträgern in Betracht. Das Dokument muss allerdings bereits existieren.

In Art. 4 Abs. 1 KGÖ werden amtliche Dokumente aus bestimmten Verfahren wie Zivilverfahren, Strafverfahren oder Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Der Zugang zu Dokumenten aus solchen Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Verfahrensgesetzen.

Ebenfalls nicht nach dem Öffentlichkeitsgesetz, sondern nach dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG, BR 171.100) richtet sich der Zugang zu den eigenen Personendaten.

Zu beachten sind gemäss Art. 5 KGÖ auch Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen, die bestimmte Informationen ausdrücklich als geheim bezeichnen (z.B. Steuergeheimnis) oder, die abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen (z.B. Informationsrechte im Zusammenhang mit den Volksrechten, Zugangsregeln zu den meisten öffentlichen Registern etc.).

Zu beachten ist schliesslich, dass der Anspruch auf Zugang als erfüllt gilt, soweit ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht ist (Art. 7 Abs. 3 KGÖ).

3. Wie gehen Sie vor, um Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erhalten?

Sie haben ein schriftliches (Schreiben, E-Mail, Fax) Gesuch um Zugang an jene Behörde zu richten, welche das Dokument erstellt oder von Dritten als Hauptadressat erhalten hat. Das Gesuch ist in einer kantonalen Amtssprache zu halten. Eine Begründung ist nicht nötig. Hingegen ist es wichtig, im Gesuch möglichst genaue Angaben zum gewünschten Dokument (wie Titel, erstellende Behörde, Datum, betroffener Zeitraum, Sachbereich etc.) zu machen, um der Behörde eine Identifikation zu ermöglichen. Auf der Website www.oeffentlichkeitsgesetz.gr.ch finden Sie die Mustervorlage für ein Gesuch.

Reichen die gemachten Angaben zur Identifizierung des gewünschten Dokuments nicht aus, setzt die zuständige Behörde der gesuchstellenden Person schriftlich eine kurze Frist (in der Regel 10 Tage), um das Gesuch zu präzisieren. Verstreicht diese Frist unbenutzt, kann die Behörde auf das Gesuch nicht eintreten.

4. Was kostet der Zugang?

Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten ist eine Gebühr zu erheben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit "erheblichem Aufwand" verbunden ist. Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei (Art. 15 Abs. 1 KGÖ). Von einem "erheblichen Aufwand" ist auszugehen: bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als vier Stunden oder einem Sachaufwand von mehr als 400 Franken. Gelangt eine Behörde aufgrund der Prüfung des Zugangsgesuchs zur Auffassung, dass die Bearbeitung einen erheblichen Aufwand generieren wird und deshalb die Erhebung von Gebühren erforderlich ist, hat sie dies der gesuchstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Die voraussichtliche Höhe der Gebühr ist dabei anzugeben. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ohne Gegenbericht innert gesetzter Frist (in der Regel 10 Tage) davon ausgegangen werde, dass trotz eröffneter Kostenfolge am Gesuch festgehalten werde. Die definitiven Kostenfolgen hat die Behörde dann im Zugangsentscheid gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100) i.V. mit der Verfahrenskostenverordnung (VKV, BR 370.120) festzulegen.

5. Was können Sie tun, wenn Sie mit dem Entscheid der Behörde über Ihr Zugangsgesuch nicht einverstanden sind?

Die Behörde hat über das Zugangsgesuch möglichst rasch zu entscheiden, in der Regel spätestens innert 30 Tagen seit Eingang (Art. 12 KGÖ). Das Öffentlichkeitsgesetz sieht vor, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 8 KGÖ). Zudem dürfen amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage darstellen, betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 KGÖ). Schliesslich schliesst Art. 9 Abs. 2 KGÖ den Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen von parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts-, und Untersuchungskommissionen aus.

Die Behörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen ob und warum eine der im Gesetz genannten Ausnahmen vorliegt. Entscheidet die Behörde, den Zugang zu den gewünschten Dokumenten aufzuschieben, einzuschränken oder abzulehnen, so hat sie das der gesuchstellenden Person in einem schriftlichen Entscheid (Verfügung) mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 KGÖ). Die gesuchstellende Person hat in der Folge die Möglichkeit, diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der angegebenen Rechtsmittelinstanz (nächst höhere Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgericht) mittels Beschwerde anzufechten und überprüfen zu lassen (Art. 13 KGÖ).